

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0381/2020/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 29.07.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 700.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Übertragungsbilanz des Abwasserverbandes Elbmarsch zum 01.01.2019

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen hatte die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 01.01.2007 an den Abwasserverband Elbmarsch (AVE) übertragen. Der AVE hatte bis dahin bereits die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung von den Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie für die Ortsteile Klevendeich und Bauland in der Gemeinde Moorrege übernommen. Beide Einrichtungen wurden buchhalterisch getrennt geführt.

Der AVE wurde mit Wirkung vom 31.12.2018 aufgelöst. Damit erfolgte eine Rückübertragung der Aufgabe sowie des Vermögens und der Schulden an die Gemeinden. Zum 01.01.2019 haben die Gemeinden die Aufgabe sowie das betriebsnotwendige Vermögen auf den Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) übertragen. Die Zustimmung der Gemeinden zur Aufhebung des AVE und zur Übertragung der Aufgabe an den AZV erfolgte per Beschluss der Gemeindevertretungen am 04.12.2018 in Haseldorf, am 05.12.2018 in Moorrege, am 10.12.2018 in Haselau und am 13.12.2018 in Hetlingen. Vom AZV werden die beiden Einrichtungen buchhalterisch weiterhin getrennt geführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein hatte das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Pinneberg beauftragt, eine Ersatzprüfung beim AVE für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 vorzunehmen, nachdem die Landesbehörde den AVE von der Jahresabschlussprüfung zunächst befreit hatte. Das RPA wurde gebeten, gleichfalls die Übertragungsbilanzen im Rahmen der Auflösung des AVE und Übertragung der Aufgabe an den AZV zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Prüfung der Übertragungsbilanzen der zwei Einrichtungen jeweils in Berichten vom 25.02.2020 festgehalten. Der Bericht über die Prüfung der Übertragungsbilanz der Einrichtung Abwasserbeseitigung in der Gemeinden Hetlingen ist als Anlage zur Kenntnisnahme über die Prüfung und die Ergebnisse beigefügt. Ein besonderer Hinweis erfolgt auf die Ziff. 3.5 und 3.6 des Prüfberichtes, wonach sich bei sachgerechter Ermittlung des Eigenkapitals ein negatives Eigenkapital ergeben hätte, welches als Forderung an die Gemeinde aktiviert hätte werden müssen. Das RPA hat das negative Eigenkapital mit insgesamt 207.830,17 € ermittelt. Das RPA hat die Erwartung, dass die Feststellungen aufgeklärt und – soweit diese nicht ausgeräumt werden können – die Beträge ausgeglichen werden. Der AZV ist derzeit bemüht, den Sachverhalt zu klären. Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis informiert.

Michael Rahn-Wolff

Anlagen:

Bericht über das Ergebnis der Überprüfung der Übertragungsbilanz der Einrichtung Abwasserbeseitigung



Bericht

**des Rechnungsprüfungsamtes
des Kreises Pinneberg**

**über das Ergebnis
der Prüfung der
Übertragungsbilanz**

**der Einrichtung Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Hetlingen
(vormals Teil des Abwasserverbandes Elbmarsch)
zum 01.01.2019**

auf den Abwasser-Zweckverband Südholstein

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Vermögensgegenstände)
Aktiva	Aktivseite der Bilanz (Vermögensseite, Mittelverwendung)
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EigVO	Eigenbetriebsverordnung vom 05.12.2017
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.06.2016
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.01.2018
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz vom 10.01.2005 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.03.2012
KPG	Kommunalprüfungsgesetz vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.2016
LRH	Landesrechnungshof
nAHK	Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ND	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle des Landes
OVG	Oberverwaltungsgericht
Passiva	Passivseite der Bilanz (Finanzierungsseite, Mittelherkunft)
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert (auch Buchrestwert genannt)
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SB	Schlussbilanz
WBZW	Wiederbeschaffungszeitwert
WP	Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen	5
3.	Auflösung und Abwicklung des AVE.....	8
3.1.	Vorbereitung der Auflösung des AVE.....	8
3.2.	Übertragung von den Gemeinden auf den AZV	8
3.3.	Grundsätze zur Bewertung.....	9
3.4.	Weitere Vorüberlegungen zu Aufgabenübertragungen	9
3.5.	Nachprüfungen der Übertragungsbilanz 2007 Gemeine Hetlingen	10
3.6.	Ergebniszusammenfassung zur Übertragungsbilanz 2007	14
3.7.	Entwicklung des Vermögens und der Schulden des AVE	15
3.8.	Ergänzende Hinweise zur Auflösung des AVE.....	16
4.	Erläuterungen zur Übertragungsbilanz Gemeinde Hetlingen	17
4.1.	Übertragungsbilanz 2019 im Überblick.....	17
4.2.	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	17
4.3.	Sachanlagevermögen	18
4.4.	Finanzanlagen.....	18
4.5.	Umlaufvermögen	18
4.6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18
4.7.	Eigenkapital.....	19
4.8.	Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse.....	19
4.9.	Rückstellungen.....	20
4.10.	Verbindlichkeiten	20
4.11.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	20
4.12.	Anhang der Übertragungsbilanz Gemeinde Hetlingen	20
5.	Schlussbemerkung	21
6.	Anlage 1: Übertragungsbilanz zum 01.01.2019.....	22

1. Prüfungsauftrag

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) durch Entscheidung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Haseldorf, Haselau und den Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege sowie der Entscheidung der Gemeinde Hetlingen zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde sind Übertragungsbilanzen zu erstellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landes hatte den AVE von der Jahresabschlussprüfung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 befreit. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Pinneberg wurde mit der Vornahme der **Ersatzprüfung** für die betreffenden Geschäftsjahre gemäß § 12 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes¹ (KPG) beauftragt.

Da das RPA die Ersatzprüfung für das letzte Geschäftsjahr 2018 durchgeführt hatte, wurde das RPA gebeten, auch die von der Verwaltung des AZV erstellten **Übertragungsbilanzen des Amtes und der Gemeinde** zu prüfen. Während der Ersatzprüfung wurden erste Prüfungshandlungen und Gespräche vor Ort in Hetlingen zu den Entwurfsfassungen der Übertragungsbilanzen durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung der Übertragungsbilanzen durch das Rechnungsprüfungsamt inhaltlich nicht in allen Teilen einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer entspricht. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich allerdings bei der Auswahl der Prüfungsgegenstände an den Prüfungshandlungen eines Wirtschaftsprüfers orientiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mögliche steuerliche Pflichten im Rahmen der Übertragung nicht geprüft.

¹ Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz vom 28.02.2003 in der Fassung vom 30.06.2016, GVOBl. S. 552)

2. Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung im ehemaligen Amt Haseldorf für die Gemeinden Haseldorf, Haselau und die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege wurde bis Anfang 2001 als kostenrech- nende Einrichtung im Rahmen des kameralen Haushalts geführt. Mit der Gründung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) wurde die vollstän- dige Aufgabe zum 01.02.2001 auf den Zweckverband mit öffentlich- rechtlichem Vertrag übertragen. Zum 01.01.2007 ist die Gemeinde Hetlin- gen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.11. / 05.12.2006 dem Zweckverband beigetreten. Die Aufgabe und die Einrichtungen der Ab- wasserbeseitigung der Gemeinde (Schmutzwasser und Oberflächenentwässerung) wurden mit einer Übertragungsbilanz zum 01.01.2007 übertragen.

Das Verbandsgebiet des AVE umfasst das Gebiet der Gemeinden Hetlin- gen, Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege.

Der AVE führt seine Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften des Ei- genbetriebsrechts. Das Stammkapital wurde auf 0,00 € festgesetzt. Der AVE hat keine eigene Verwaltung. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Abwasserzweckver- band Pinneberg/Südholstein (AZV) vom 20.12.2002 ist die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des AVE geregelt. Die Erstellung der Gebührenbescheide des AVE erfolgt durch den Wasserbeschaffungsver- band Haseldorfer Marsch als Verwaltungshelfer.

Die den AVE tragenden Kommunen und der Abwasser-Zweckverband Südholstein hatten am 13.12.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Auflösung des AVE zum 31.12.2018 geschlossen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 13.12.2018 sieht vor, dass die Über- tragung der Aufgaben sowie des Vermögens und der Schulden des AVE in zwei Schritten erfolgt:

1. Auflösung (§ 5 ö.-r. Vertrag) und Rückübertragung der Aufgabe und des Vermögens und der Schulden auf die Gemeinden (§ 6 ö.-r. Ver- trag),

2. Übertragung der Aufgaben (§ 2 des ö.-r. Vertrags) und des betriebsnotwendigen Vermögens (§ 3 ö.-r. Vertrag) von den Gemeinden auf den AZV.

Aufgrund des ö.-r. Vertrages sind zunächst vom AVE Rückübertragungsbilanzen auf die Kommunen zu erstellen. Es müssten daher vier Übertragungsbilanzen für die jeweiligen Gemeinden erstellt werden. Für eine Aufteilung der Einrichtung des ehemaligen Amtes Haseldorf mit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und die Ortsteilen Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege auf die drei Gemeinden wäre nach Aussage des AVE mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, da diese bisher als Einheit geführt wurde. Da das Amt GUMS erklärte, dass die Rückübertragung nicht bei den Gemeinden bilanziert werden sollen, könnte als Vereinfachung die Rückübertragung lediglich über zwei Bilanzen (Amt und Gemeinde Hetlingen) erfolgen. Das Amt erklärte weiter, dass eine spätere Aufteilung auf die drei Kommunen Haseldorf, Haselau und Moorrege erforderlich wäre.

Für die folgende Übertragung zum 01.01.2019 von den Gemeinden auf den AZV müssen ebenfalls zwei Bilanzen für das jeweilige Abrechnungsgebiet erstellt werden. Von der Verwaltung des AZV wurden aus dem Jahresabschluss 2018 des AVE entsprechende nicht unterschriebenen Übertragungsbilanzen erstellt. Die Beträge der Vermögensübertragungen entsprachen in den Summen dem Jahresabschluss 2018 des AVE.

Die Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung erfolgt nach § 17 i.V.m. § 5 Abs. 5 GkZ und nach §§ 30 / 31a Abs. 3 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes wurde mit der Genehmigung vom 20.12.2018 erteilt.

Die Inhalte einer Prüfung der Übertragungsbilanzen ergeben sich generell aus § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) und den ergänzenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

Danach erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit der Bewertung des Vermögens und der Schulden,
2. die Dokumentation der Bewertungsgrundlagen im Anhang zur Übertragungsbilanz,

3. die Nachweisführung des Vermögens und der Schulden,
4. die Beachtung der abgabenrechtlichen Vorschriften des KAG.

Die Prüfung des RPA ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Übertragungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auf die Durchführung von Stichproben beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Prüfungsgegenstand war, ob sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden aus dem Jahresabschluss 2018 des Abwasserverbandes Elbmarsch ordnungsgemäß in den nicht unterschriebenen Übertragungsbilanzen vom 18.02.2020 erfasst und die Angaben im Anhang sachgerecht sind. Weiterhin wurde geprüft, ob vom Amt bzw. den Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen aus dem kommunalen Abgabenrecht und der ergangenen Rechtsprechung eingehalten wurden.

Als Prüfungsunterlagen dienten die vorgelegten Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 des AVE, die hieraus entwickelten Übertragungsbilanzen und die zugehörigen Anhänge mit den Erläuterungen. Neben diesen Unterlagen wurden auch ergänzende Dokumente aus der Übertragung der Einrichtung Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Hetlingen auf den AVE eingesehen und ausgewertet.

3. Auflösung und Abwicklung des AVE

3.1. Vorbereitung der Auflösung des AVE

Mit der Auflösung des Amtes Haseldorf zum 01.01.2017 stellte sich auch die Frage zur Mitgliedschaft des Amtes bzw. des Rechtsnachfolgers beim Zweckverband Abwasserverbandes Elbmarsch. Im Ergebnis wurde eine Auflösung des AVE und die Übertragung der Aufgabe auf den AZV favorisiert. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 13.12.2018 wurde die Abwicklung in zwei Schritten festgelegt:

1. Auflösung des Zweckverbandes und Rückübertragung des Vermögens und der Schulden auf die Kommunen
2. Übertragung der Einrichtung/-en der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden auf den AZV

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein als Rechtsnachfolger des Verbandsmitglieds Amt Haseldorf des AVE hat am 26.11.2018 beschlossen, den AVE aufzulösen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen hat eine entsprechende Entscheidung am 13.12.2018 beschlossen. Der 1. Schritt, die Auflösung des AVE, wurde damit von den Verbandsmitgliedern des AVE beschlossen. Die weitere Abwicklung und die Aufgabeübertragung auf den AZV erfolgt nach den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Die Verbandsversammlung des AVE hatte in ihren Sitzungen am 04.12.2017 und am 14.09.2018 unter dem Tagesordnungspunkt Bericht des Vorsitzenden / der Vorstandsvorsteherin über die Auflösung beraten. Ein Beschluss zur Auflösung des AVE wurde von der Verbandsversammlung nicht gefasst.

3.2. Übertragung von den Gemeinden auf den AZV

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde den Gemeindevertretungen zur Entscheidung der weiteren Abwicklung des AVE mit der Übertragung des Vermögens und der Schulden auf den AZV vorgelegt. Die Entscheidungen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung wurden getroffen.

1. Gemeindevertretung Haseldorf am 04.12.2018
2. Gemeindevertretung Moorrege am 05.12.2018

3. Gemeindevertretung Haselau am 10.12.2018

4. Gemeindevertretung Hetlingen am 13.12.2018

Die Übertragungsbilanzen waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen nicht erstellt. Da die (Weiter-)Übertragung des Vermögens und der Schulden von den Gemeinden auf den AVE für die Jahresabschlüsse der Gemeinden ergebnisneutral erfolgen soll, ergeben sich hieraus keine Nachteile.

3.3. Grundsätze zur Bewertung

Der AVE hat für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden die bestehenden Bewertungsgrundsätze nach dem Eigenbetriebsrecht und dem Handelsrecht angewandt.

Die Übertragung des Vermögens des AVE auf die Trägerkommunen bzw. der Trägerkommunen auf den AZV soll mit den Restbuchwerten aus dem Jahresabschluss 2018 des AVE erfolgen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich geeignet, um Vermögen und Schulden zu übertragen. Eine Neubewertung zum 01.01.2019 war nicht erforderlich.

3.4. Weitere Vorüberlegungen zu Aufgabenübertragungen

Bei der Bewertung von Vermögen und Schulden im Rahmen einer Aufgabenübertragung der Einrichtung Abwasserbeseitigung sind neben den bewertungsrechtlichen Grundlagen und dem Haushaltsrecht insbesondere auch die Besonderheiten des kommunalen Abgabenrechts sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu beachten.

Nach dem so genannten **Zinsurteil des OVG Schleswig-Holstein** vom 29.10.1991 sind auch die erwirtschafteten Abschreibungen bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Daher mussten z.B. die zusätzlich erwirtschafteten Abschreibungen nach den WBZW einer nach kameralem Haushaltsrecht zu bildenden Abschreibungsrücklage zugeführt werden. Diese Mittel sind dem Gebührenzahler zuzurechnen und daher bei einer Übertragung mit zu übertragen.

Der LRH hatte in den Jahren 2016/2017 eine **Querschnittsprüfung** zu den „Kooperation im Bereich der Abwasserbeseitigung“ durchgeführt und bei den Übertragungsbilanzen z.T. gravierende Verstöße gegen das kommunale Abgabenrecht festgestellt. In dem Bericht des LRH wurden

beispielsweise beanstandet, dass erhaltene Investitionszuweisungen und erhobene Beiträge z.T. als aufgelöst angesehen und bei der Übertragung als Eigenkapital der Kommune angesehen wurden. Zur kameralen Abschreibungsrücklage wurde ausgeführt, dass in dieser Sonderrücklage erwirtschaftete Mehrabschreibungsbeträge anzusammeln sind. Diese können aber unvollständig sein, wenn zwischenzeitlich Mittel entnommen wurden. Der LRH erwartet, dass die Rechtsverletzungen bei der Übertragung geheilt werden.

Aufgrund der Querschnittsprüfung des LRH hatte das **Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration** mit Erlass vom 20.11.2017 auf wesentliche Mängel aus den geprüften Kooperationen im Bereich der Abwasserbeseitigung hingewiesen und deren Abstellung eingefordert.

Es war daher im Rahmen der aktuellen Übertragung auf den AZV geboten, derartige Fehler zu vermeiden und soweit möglich, ggfs. vorhandene Fehler aus den ursprünglichen Übertragungen aufzudecken und auf die Mängel hinzuweisen.

3.5. Nachprüfungen der Übertragungsbilanz 2007 Gemeinde Hetlingen

Die **Gemeinde Hetlingen** hat die Aufgabe Abwasserbeseitigung zum 01.01.2007 auf den Abwasserverband Elbmarsch übertragen. Übertragen wurde die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde. Für diese Übertragung wurde zur sachgerechten Ermittlung des zu übertragenden Vermögens und der Schulden eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) mit der Erstellung einer Eröffnungsbilanz beauftragt.

Die beauftragte WP (Fa. WIBERA) erstellte die Übertragungsbilanz laut den Ausführungen des Berichts über folgende Arbeitsschritte:

- Überprüfung des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hetlingen auf Basis der Anschaffungs- / Herstellungskosten,
- Prüfung auf zum Stichtag im Bau befindliche Anlagen,
- Ermittlung der jeweiligen Restbuchwerte auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten,
- Prüfung auf zum Stichtag vorhandene Vorräte,

- Ausweis der kurzfristigen Forderungen mit entsprechender Periodenabgrenzung zur Erreichung eines nahtlosen Übergangs von der Kameralistik zur Doppik,
- Ausweis der Kapitalposten Dritter (Zuschüsse, unentgeltlich übernommene Anlagen), der Kanalisationsanschlussbeiträge sowie der Rückstellungen,
- Ermittlung der sonstigen Kapitalposten (Baukostenzuschüsse, evtl. Rücklagen, Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen),
- Ausweis eventueller kurzfristiger Verbindlichkeiten,
- Nachweis der Allgemeinen Rücklage zum 01.01.2007,
- Ausweis eventueller Rechnungsabgrenzungsposten.

Im Ergebnis der Arbeiten des WP ergaben sich folgende Beträge für die Übertragungsbilanz:

Übertragungsbilanz 2007 (Gemeinde Hetlingen)			
Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen	1.288.909,43	Eigenkapital	603.291,27
Umlaufvermögen	322.217,74	Empf. Ertragszuschüsse	1.007.486,83
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	0,00
		Verbindlichkeiten	349,07
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	1.611.127,17	Bilanzsumme	1.611.127,17

Aus der Übertragungsbilanz der Gemeinde Hetlingen ergibt sich, dass das **Anlagevermögen** überwiegend aus der Abwassersammelanlage besteht. Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

• Immaterielle Vermögensgegenstände (Einlage)	2.670,43 €
• Sachanlagen	1.286.239,00 €
• Finanzanlagen	<u>0,00 €</u>
	1.288.909,43 €

Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen unterteilt in Hausanschlüsse und Kanäle jeweils für Schmutzwasser und Regenwasser. Weitere Posten sind Pumpwerke für Schmutzwasser und Regenrückhaltebecken. Die Übertragung erfolgte mit den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Als Nutzungsdauern wurden vom WP - abweichend vom kommunalen Haushaltsrecht- eigene Abschreibungssätze verwendet. Diese sollen u.a. den abgabenrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Größter Posten des **Umlaufvermögens** (Gesamtsumme: 322.217,74 €) ist der Kassenbestand und die internen Guthaben (liquiden Mittel) in Höhe von 317.901,36 € (Sparguthaben). Die aktivierten liquiden Mittel ergeben sich aus den Finanzmitteln der Gemeinde Hetlingen, die aus den per 31.12.2006 vorhandenen Beständen der Gebührenausgleichsrücklage mit 18.874,23 € und der Abschreibungsrücklage mit 299.027,13 € bestehen. Die sonstigen Forderungen in der Übertragungsbilanz betragen 4.316,38 €.

Auf der Passivseite der Übertragungsbilanz ergab sich ein **Eigenkapital** in Höhe von 603.291,27 €. Das EK setzt sich zusammen aus

• Stammkapital	0,00 €
• Allgemeiner Rücklage	101.570,50 €
• Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	110.071,19 €
• Rücklagen aus öffentlichen Zuschüsse	<u>391.649,58 €</u>
	603.291,27 €

Aus der Anlage 5 der Übertragungsbilanz ist ersichtlich, dass vom WP eine eigene Ermittlung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen –im Bericht als **Substanzerhaltungsrücklage** dokumentiert– durchgeführt wurde. Vom WP wurde ein Betrag in Höhe von 110.071,19 € berechnet. Die vom WP ermittelten Daten in der Dokumentation sind teilweise nicht nachvollziehbar. Ermittelt wurden Einzelbeträge für die Jahre von 1974 bis 2006. In den Summen ergeben sich folgende Beträge:

a) Kalkulatorische Abschreibungen	961.488,37 €
b) Nominelle Abschreibungen	<u>642.713,72 €</u>
c) Differenz	318.774,64 €
d) Erwirtschaftete Zuführung zum Vermögenshaushalt	746.601,93 €
e) Einstellung in Substanzerhaltungsrücklage	110.071,19 €
f) Substanzerhaltungsrücklage kumuliert	110.071,19 €

Die Berechnung a) bis c) ist nachvollziehbar. Die weitere Berechnung kann nicht nachvollzogen werden.

Sie decken sich auch nicht mit den Erkenntnissen des Prüfungsamtes aus den überörtlichen Prüfungen und den Jahresrechnungen der Gemeinde. Nach der Abschreibungsrücklage der Gemeinde Hetlingen zum Jahresende 2006 ergibt sich dort ein Betrag in Höhe von 299.027,13 €. Dieser Betrag entspricht der Größenordnung nach etwa dem vom WP ermittelten Differenzbetrag zwischen den Summen der kalkulatorischen und der nominellen Abschreibung der Anlage 5 mit 318.774,64 €.

Da diese Mittel von der Gemeinde tatsächlich in einer Sonderrücklage angesammelt wurde und auch an den AVE überwiesen wurden (siehe oben), hätte die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen bei der Übertragung um 188.955,94 € höher mit 299.027,13 €, also den tatsächlich übertragenen Mitteln ausgewiesen werden müssen.

Die unter dem Passivposten **empfangene Ertragszuschüsse** mit 1.007.486,83 € dokumentierten Teilbeträge bestehen aus erhobenen Anschlussbeiträge i.H.v. 264.205,09 € von Beginn an und den Wert unentgeltlich übernommener Anlagen i.H.v. 743.281,74 €.

Rückstellungen waren in der Übertragungsbilanz nicht zu verzeichnen, obwohl die Gemeinde Hetlingen die am 31.12.2006 vorhandenen Bestände der kameraleen Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 18.874,23 € ebenfalls an den AVE überwiesen hat.

Die **Verbindlichkeiten** betragen zum 01.01.2007 lediglich 349,07 €. Nach den Erkenntnissen aus den überörtlichen Prüfungen wurde eine der Abwasserbeseitigung zuzurechnende Darlehnsrestschuld i.H.v. 58.776,10 € nicht übertragen und daher auch nicht passiviert.

Aus der Übertragungsbilanz der Gemeinde Hetlingen ist ersichtlich, dass das Eigenkapital überwiegend aus der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen und aus öffentlichen Zuschüssen besteht. Aus der dokumentierten Berechnung ergibt sich, dass **Eigenkapital der Gemeinde (Allgemeine Rücklage) in Höhe von 101.570,50 €** zum Übertragungszeitpunkt in der Einrichtung vorhanden sein soll (siehe aber folgende Ziffer 3.6). Die Rückzahlung des ausgewiesenen Eigenkapitals der Gemeinde Hetlingen erfolgte in voller Höhe im Jahr 2011.

Eine tiefere Prüfung zu den Daten der Übertragungsbilanz 2007 war teilweise nicht möglich, da begründende Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren beim AVE nicht mehr vorhanden waren.

3.6. Ergebniszusammenfassung zur Übertragungsbilanz 2007

Aus der Übertragungsbilanz 2007 haben sich bei der Nachprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt deutliche Anhaltspunkte für Bewertungsfehler ergeben:

Es wurde vom WP eine Neubewertung zur Substanzerhaltungsrücklage erstellt und mit 110.071,19 € passiviert. Eine Begründung zur Notwendigkeit der Neubewertung ist nicht dokumentiert. Die von der Gemeinde als Sonderrücklage geführte Abschreibungsrücklage (entspricht der Substanzerhaltungsrücklage) wies Ende 2006 einen Bestand von 299.027,13 € aus. Diese Rücklage ist als so genanntes Abzugskapital nach dem KAG einzustufen. Nach der Übertragung 2007 wurden die Mittel nicht zugunsten des Gebührenzahlers berücksichtigt.

Die bei der Gemeinde vorhandenen Beständen der Gebührenausschleichsrücklage mit 18.874,23 € wurden in der Übertragungsbilanz nicht passiviert. Erläuterungen, warum dies nicht erfolgte, enthält der Bericht des WP nicht.

Die tatsächlich vorhandenen Gelder der Rücklagen der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung wurden an den AVE überwiesen und in der Summe als Kassenbestand und internen Guthaben mit 317.901,36 € aktiviert. Aufgrund der Übertragung dieser Finanzmittel wäre es geboten gewesen, entsprechende Posten ordnungsgemäß in der Übertragungsbilanz zu passivieren. Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen wurde bei der Übertragung um 188.955,94 € zu niedrig ausgewiesen. Eine Rückstellung zum Gebührenausschleich wurde nicht passiviert. Aus der Übertragungsbilanz ergaben sich keine nachvollziehbaren Erläuterungen, warum die übertragenen Rücklagen in Form der liquiden Mittel nicht bzw. nicht in voller Höhe passiviert wurden.

Als Folge ergäbe sich bei sachgerechter Ermittlung des Eigenkapitals keine allgemeine Rücklage sondern ein **negatives Eigenkapital** in Höhe von 106.259,67 €. Dieser Betrag hätte als Forderung an die Gemeinde aktiviert werden müssen.

Durch die spätere Rückzahlung der in der Übertragungsbilanz dokumentierten Allgemeinen Rücklage in Höhe von 101.570,50 € an die Gemeinde im Jahr 2011 erhöht sich das negative Eigenkapital auf einen Gesamtbetrag von 207.830,17 €. Der Betrag ist nach Einschätzung des RPA auch zum Übertragungszeitpunkt 01.01.2019 als wesentlich einzustufen.

3.7. Entwicklung des Vermögens und der Schulden des AVE

Nach den vom Rechnungsprüfungsamt durchgesehenen Unterlagen insbesondere den Jahresabschlüssen des AVE seit 2007 ergibt sich nicht, dass Korrekturen zur Übertragungsbilanz der Gemeinde vom AVE vorgenommen wurden. Der Jahresabschluss 2018 ergab folgenden Vermögensstatus zum 31.12.2018:

Jahresabschluss 2018 (AVE)			
Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Anlagevermögen	6.268.581,36	Eigenkapital	2.113.629,83
Umlaufvermögen	679.349,00	Empf. Ertragszuschüsse	4.264.662,79
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	130.998,21
		Verbindlichkeiten	328.568,34
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	6.947.930,36	Bilanzsumme	6.947.930,36

Aus dem Jahresabschluss 2018 wurden die Rückübertragungsbilanz des AVE auf die Gemeinde Hetlingen entwickelt.

Für das Amt konnte nur eine Übertragungsbilanz erstellt werden. Die beiden Übertragungsbilanzen (Gemeinde Hetlingen und das Amt) auf den AZV entsprechen in den Summen dem Jahresabschluss 2018 des AVE.

Im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss 2018 des AVE vor Ort wurde auch die Entwurfsfassung der Übertragungsbilanz mit geprüft. Die vorgesehene Übertragung der Finanzanlage des AVE (Beteiligung am AZV Südholstein) auf den AZV konnte in der ursprünglich vorgesehenen

Form nicht erfolgen. Die vom AVE als Beteiligung am AZV geführte Finanzanlage für die Gemeinde wurde auch in der Übertragungsbilanz als Finanzanlage ausgewiesen. Eine anderweitige Ausweisung kam nicht in Betracht.

Die abschließende Prüfung der Übertragungsbilanzen erfolgte auf Basis des nicht unterschriebenen Berichts zur Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) vom 18.02.2020.

3.8. Ergänzende Hinweise zur Auflösung des AVE

Mit der Auflösung des AVE ist die weitere Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen zu klären. Grundsätzlich übernimmt der Rechtsnachfolger AZV alle Geschäftspapiere. Die dauerhafte Aufbewahrung bestimmter Geschäftsunterlagen richtet sich nach dem Landesarchivgesetz. Nach § 2 Landesarchivgesetz nehmen die Kreise, Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung diese Aufgabe eigenverantwortlich wahr.

Das Archiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Zweckverbandes zu archivieren und sicher aufzubewahren. Das Archivgut ist für die Nachwelt zu erhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen. Eine Kooperation z.B. mit einem kommunalen Archiv oder dem Landesarchiv ist möglich.

4. Erläuterungen zur Übertragungsbilanz Gemeinde Hetlingen

4.1. Übertragungsbilanz 2019 im Überblick

Die Übertragungsbilanz (siehe auch Anlage 1, Seite 22) für die Gemeinde Hetlingen in Kurzfassung ergibt folgendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage:

Eröffnungsbilanz 2019 (Gemeinde Hetlingen)			
Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Anlagevermögen	1.582.792,43	Eigenkapital	500.948,58
Umlaufvermögen	402.552,05	Empf. Ertragszuschüsse	1.443.780,70
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	27.047,53
		Verbindlichkeiten	13.567,67
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	1.985.344,48	Bilanzsumme	1.985.344,48

Diesem Prüfbericht wurde die Übertragungsbilanz mit weiteren Details aus dem Bericht zur Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) vom 18.02.2020 als Anlage beigelegt.

4.2. Immaterielle Vermögensgegenstände

In der Übertragungsbilanz der Gemeinde Hetlingen sind immaterielle Vermögensgegenstände als Teil des Anlagevermögens nicht vorhanden. Die ursprünglich in der EB 2007 vorhandenen immaterielle Vermögensgegenstände werden als Finanzanlage Beteiligung am AZV in Höhe von 2.670,43 € ausgewiesen.

4.3. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen besteht aus der Abwassersammlungsanlage für Schmutzwasser und der Oberflächenentwässerung mit einem Restbuchwert in Höhe von 4.151.849,13 € sowie den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 19.429,85 €.

4.4. Finanzanlagen

Vom AVE wurde für das Abrechnungsgebiet Hetlingen eine Beteiligung am AZV in Höhe von 2.670,43 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine von der Gemeinde Hetlingen gezahlte Verbandsumlage an den AZV Pinneberg. Diese wurde 2007 ursprünglich als Immaterielle Vermögensgegenstände (Einlage) aktiviert und später zur Beteiligung umgegliedert.

Im Rahmen der Auflösung des AVE und der Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden auf den AZV wurde die Finanzanlage ebenfalls auf den AZV übertragen. Ohne die Übertragung hätte ein negatives Eigenkapital bzw. eine Forderung an die Gemeinden aktiviert werden müssen.

4.5. Umlaufvermögen

Für das Abrechnungsgebiet der Gemeinde Hetlingen wird ein Umlaufvermögen in Höhe von 402.552,05 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um kurzfristige Forderungen in Höhe von 145.217,09 € und um den Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 257.334,96 €. Vorratsvermögen ist nicht vorhanden.

Die Bankguthaben (Liquide Mittel) zum Bilanzstichtag sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

4.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Eine aktive Rechnungsabgrenzung wurde im Jahresabschluss 2018 des AVE zur Periodenabgrenzung nicht ausgewiesen. Auch in der Übertragungsbilanz erfolgte daher kein Ausweis eines derartigen Postens.

4.7. Eigenkapital

Auf der Passivseite der Übertragungsbilanz 2019 der Gemeinde Hetlingen ergab sich ein **Eigenkapital** in Höhe von 501.720,77 € Das EK setzt sich zusammen aus

• Stammkapital	0,00 €
• Allgemeiner Rücklage	0,00 €
• Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	110.071,19 €
• Rücklagen aus öffentlichen Zuschüsse	391.649,58 €
• Aufgelaufener Jahresfehlbetrag (in minus)	<u>- 772,19 €</u>
	500.948,58 €

Ein Stammkapital und auch eine allgemeinen Rücklage sind nicht vorhanden. Der größte Posten zum Eigenkapital ist die Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen i.H.v. 391.649,58 €. Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen bestand weiterhin in Höhe von 110.071,19 €. Unter diesem Posten werden die über der nominellen Abschreibung hinausgehenden erwirtschafteten Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte aus der Zeit vor der Aufgabenübernahme von der Gemeinde Hetlingen ausgewiesen.

Der aufgelaufene Jahresfehlbetrag zum 31.12.2018 für das Abrechnungsgebiet Gemeinde Hetlingen beträgt 772,19 €.

4.8. Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse

Die unter dem Passivposten Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse wird insgesamt ein Betrag von 1.443.780,70 € ausgewiesen. Die Summe setzt sich aus den Teilbeträge für unentgeltlich überlassenen Entwässerungseinrichtungen i.H.v. 1.137.768,05 € und Baukostenzuschüssen i.H.v. 306.012,65 € zusammen.

Für die erhobenen Beiträge im Abrechnungsgebiet Hetlingen hatte die Gemeindevertretung einen Beschluss zur Auflösung gefasst. Die erhobenen Beiträge dienen daher nicht der dauerhaften Finanzierung der Einrichtung. Die Auflösungsbeträge reduzieren den bestehenden Gebührenbedarf.

4.9. Rückstellungen

Die Rückstellungen in der Übertragungsbilanz bestehen aus den Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen mit 22.047,53 € und den Sonstigen Rückstellungen in Höhe von 5.000,00 € für die Jahresabschlussarbeiten.

4.10. Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten in Höhe von 13.567,67 € handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Kreditverbindlichkeiten bestehen nicht.

4.11. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Transitorische Passiva) waren im Jahresabschluss 2018 des AVE nicht passiviert worden. Auch in der Übertragungsbilanz erfolgte daher kein Ausweis dieses Posten.

4.12. Anhang der Übertragungsbilanz Gemeinde Hetlingen

Der Anhang der Übertragungsbilanz enthält die erforderlichen Angaben nach dem § 22 des Eigenbetriebsrechts i.V.m. den §§ 284 und 285 i.V.m. § 288 HGB.

Im Anhang werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben. Für die Übertragungsbilanz gelten neben der EigVO und dem HGB auch die Regelungen des kommunalen Abgabenrechts.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Pflicht zu Auflösung der erhobenen Beiträge (Baukostenzuschüsse) nach dem KAG nicht besteht. Erhobene Beiträge könnten dann der dauerhaften Finanzierung der Einrichtung dienen.

5. Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Pinneberg hat die Übertragungsbilanz (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2019 des aufgelösten Abwasserverbandes Elbmarsch für das Abrechnungsgebiet der Gemeinde Hetlingen in Anlehnung nach § 12 Kommunalprüfungsgesetz und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes geprüft.

Die Rückübertragung der Abwasserbeseitigung mit Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung auf die Trägerkommune Gemeinde Hetlingen und die Übertragung auf den AZV wurde mit einer Übertragungsbilanz für das Abrechnungsgebiet durchgeführt.

Das RPA hat sich durch umfangreiche Stichproben davon überzeugt, dass die Beträge der Übertragungsbilanz vom 18.02.2020 sachgerecht aus den Salden des Jahresabschlusses 2018 des AVE entwickelt wurden.

Im Rahmen einer Nachschau zur Übertragungsbilanz 2007 wurden Fehler ermittelt. Das RPA hat die Erwartung, dass die Feststellungen aufgeklärt und –soweit diese nicht ausgeräumt werden können- die Beträge ausgeglichen werden.

In der Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 wurden keine Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und den öffentlich-rechtlichen Vertrag festgestellt. Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Übertragungsbilanz sprechen. ✓

Elmshorn, den 25. Februar 2020

Kreis Pinneberg
Rechnungsprüfungsamt

J. Spr

Springer

6. Anlage 1: Übertragungsbilanz zum 01.01.2019

Abwasserverband Elbmarsch Verbandsmitglied Hettingen Übertragungsbilanz zum 01. Januar 2019

Aktivseite	01.01.2019 €	Passivseite 01.01.2019 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	110.071,19
	0,00	391.649,58
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00	-736,26
2. Abwassersammlungsanlagen	1.571.557,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.565,00	-35,93
	1.580.122,00	-772,19
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligung am AZV	2.670,43	1.137.768,05
2. Genossenschaftsanteil Raiffeisenbank e. G.	0,00	306.012,65
	2.670,43	1.443.780,70
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	22.047,53
	0,00	5.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)	145.217,09	13.567,67
2. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)	0,00	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	145.217,09	0,00
	257.334,96	0,00
	402.552,05	13.567,67
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	0,00	0,00
	1.985.344,48	1.985.344,48

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0384/2020/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 04.08.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 300.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	09.09.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Verwendung von Spenden

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen hat von der Op de Deel GbR eine Spende über 1.500,-- € erhalten. Die Verwendung der Spende wird für Maßnahmen ohne Pflicht erwartet. Ein weiterer Zahlungseingang war über 320,27 € zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um das Restguthaben der Laienspielbühne, die sich aufgelöst hatte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Gemeinde gilt es nun, über die Verwendung der Einzahlungen zu entscheiden.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Spende der Op de Deel GbR über 1.500,-- € und die Einzahlung des Restbetrages über 320,27 € nach der Liquidation der Laienspielbühne wie folgt zu verwenden:

.....

Michael Rahn-Wolff

Anlagen:

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0390/2020/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.08.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich

Entwicklung der wesentlichen Steuererträge und Umlageaufwendungen der Gemeinde

Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 – Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen – beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2020 plant die Gemeinde mit Erträgen im Ergebnishaushalt in Höhe von 2.250.600 Euro. Der Ertragsanteil der Produktgruppe 611 macht dabei 1.767.300 Euro aus. Mit 931.000 Euro machen davon wiederum die Einkommensteueranteile (863.300 Euro) und die Umsatzsteueranteile (67.700 Euro) mehr als die Hälfte aller Erträge der Produktgruppe 611 aus.

Neben den gesundheitlichen und lebensbedrohenden Auswirkungen führt die Corona-Pandemie aufgrund der staatlich angeordneten Einschränkungen zu wirtschaftlichen Schäden mit erheblichen finanziellen Konsequenzen. Für den kommunalen Bereich hat dies insbesondere auf die beiden genannten Ertragsarten erheblichen Einfluss. So sind die für das 2. Quartal 2020 inzwischen abgerechneten Einkommensteueranteile gegenüber dem ersten Quartal von 234.607 Euro auf 203.497 Euro zurückgegangen (minus 13,26 %). Bei den Umsatzsteueranteilen sind die Einflüsse der Corona-Pandemie noch deutlicher sichtbar. Während für das erste Quartal 2020 noch ein Anteil von 11.388 Euro ausbezahlt wurde, machte der Anteil der Gemeinde für das 2. Quartal nur noch 8.014 Euro aus (minus 29,62 %).

Eine deutliche Erholung im 2. Halbjahr 2020 ist eher nicht zu erwarten. Aufgrund der Mai-Steuerschätzung muss allein bei den Einkommensteueranteilen in diesem Jahr von Mindereinnahmen gegenüber der Haushaltsplanung von rd. 85.600 Euro ausgegangen werden. Die Gemeinde erzielt in diesem Jahr aber außerordentliche Erträge, so dass Mindereinnahmen kompensiert werden können.

Julius Körner

Anlagen:

Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Gemeinde

Stand: 27.08.2020

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Hetlingen
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2020	Sollwert 2020	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2019	2018
<u>Erträge:</u>					
Grundsteuer A	24.300,00 €	24.612,45 €	312,45 €	24.310,57 €	23.724,69 €
Grundsteuer B	222.500,00 €	225.048,08 €	2.548,08 €	222.676,46 €	221.057,21 €
Gewerbsteuer	140.000,00 €	143.930,35 €	3.930,35 €	139.120,71 €	124.155,60 €
Hundesteuer	15.000,00 €	15.971,67 €	971,67 €	15.526,67 €	16.830,00 €
Sonderausgleich	85.000,00 €	83.964,00 €	- 1.036,00 €	76.140,00 €	69.900,00 €
Schlüsselzuweisungen	336.600,00 €	337.440,00 €	840,00 €	24.036,00 €	163.404,00 €
Einkommensteueranteile	863.300,00 €			859.272,00 €	811.642,00 €
Umsatzsteueranteile	67.700,00 €			76.232,00 €	68.701,00 €
<u>Aufwendungen:</u>					
Gewerbsteuerumlage *	13.000,00 €	13.256,74 €	- 256,74 €	4.913,00 €	34.740,00 €
Kreisumlage	600.700,00 €	568.679,44 €	32.020,56 €	581.482,01 €	590.903,43 €
Amtsumlage	252.400,00 €	265.383,74 €	- 12.983,74 €	263.808,23 €	221.584,41 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			+ 26.346,63 €		

* Der Sollwert der Gewerbsteuerumlage für das laufende Jahr wurde auf der Basis des Sollwertes der Gewerbsteuer berechnet. Zahlungen erfolgen hier quartalsweise unter Zugrundelegung der jeweiligen Ist-Einnahmen.

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0391/2020/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.08.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen für das laufende Haushaltsjahr 2020 und eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2020 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Julius Körner

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht



Deckungskreis								
Nr.	Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis			Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollüberbr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001	G-Gemeindeorgane	32.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.140,29	17.759,71
0002	G-Interner Service	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.120,40	3.879,60
0003	G-Gebäudemanagement	243.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	184.689,12	58.510,88
0005	G-Statistik und Wahlen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0006	G-Bürgerbüro	3.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43,53	3.156,47
0007	G-Brandschutz	33.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.923,51	12.776,49
0009	G-Grundschule	42.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.222,15	35.677,85
0010	G-Schulkostenbeiträge	213.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.069,75	211.430,25
0015	G-Heimat- und sonstige Kulturpflege	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	121,48	378,52
0018	G-Jugendarbeit	27.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.910,62	23.389,38
0019	G-Tageseinrichtungen für Kinder	504.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	510.747,82	-6.547,82
0020	G-Gesundheitseinrichtun- gen	4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.183,86	116,14
0021	G-Sportstätten	2.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	483,19	1.616,81
0022	G-Stadtplanung	3.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.809,73	-8.609,73
0025	G-Abwasserbeseitigung	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00
0026	G-Gemeindestraßen	254.900,00	0,00	36.189,17	0,00	0,00	162.122,94	128.966,23
0027	G-Straßenreinigung und Winterdienst	12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.869,79	8.630,21
0032	G-Umlagen	866.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	837.027,18	29.572,82
Gesamt GKZ: 13 Hetlingen		2.250.300,00 *	0,00 *	36.189,17 *	0,00 *	0,00 *	1.765.485,36 *	521.003,81 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen
Haushaltsjahr 2020

Stand: 27.08.2020

Anlage 1

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5429100 **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.300,00 €	1.335,22 €	- €	35,22 €	1	32.900,00 €	17.759,71 €	- €	- €	- €

Begründung: Mitgliedsbeiträge SH Gemeindegtag und Komm. Arbeitgeberverband

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 0891000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	5.455,15 €	- €	5.455,15 €	nein	- €	- €	5.455,15 €	- €	5.455,15 €

Begründung: Bänke für Lichthof

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	35,10 €	- €	35,10 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Reparatur eines Reinigungsgerätes

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5431200 **Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.600,00 €	1.632,23 €	- €	- 32,23 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Telefongebühren für den Bereich Schule, Kita und Mehrzweckhalle

Produkt: 11131 **Liegenschaftsverwaltung**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	75,00 €	- €	- 75,00 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Gebühr für Löschung Grundbucheintrag

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 0791000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
2.900,00 €	29.054,47 €	- €	- 26.154,47 €	nein	- €	- €	26.154,47 €	- €	26.154,47 €

Begründung: Atemschutzgeräte und Zubehör (Haushaltsveranschlagung mit 35.000 € unter Sachkonto 0700000).

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5429000 **Inanspruchnahme von Rechten und Diensten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.900,00 €	5.307,67 €	- €	- 3.407,67 €	7	33.700,00 €	12.776,49 €	- €	- €	- €

Begründung: Kostenerstattung an Stadt Wedel für Feuerwehreinsatz 2019

Produkt: 21101 **Betreuungsklasse**
Sachkonto: 0800000 **Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	2.934,50 €	- €	- 2.934,50 €	nein	- €	- €	2.934,50 €	- €	2.934,50 €

Begründung: Küche für Betreuungsklasse

Produkt: 24100 **Schülerbeförderung**
Sachkonto: 5429000 **Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - sonstige Aufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.400,00 €	1.442,11 €	- €	- 42,11 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Schülerbeförderung Heidewegschule Appen

Produkt: 36210 **Jugendarbeit**
Sachkonto: 5431200 **Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
100,00 €	122,42 €	- €	- 22,42 €	18	27.300,00 €	23.389,38 €	- €	- €	- €

Begründung: Rundfunkgebühren 2020

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5318400 **Zuschuss Betrieb Kindertagesstätten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
255.500,00 €	485.094,00 €	- €	- 229.594,00 €	19	504.200,00 €	- 6.547,82 €	6.547,82 €	- €	6.547,82 €

Begründung: Defizitausgleich 2020

Produkt: 36600 **Einrichtungen der Jugendarbeit**
Sachkonto: 0322300 **Kinderspielplätze**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	5.109,65 €	- €	- 5.109,65 €	nein	- €	- €	5.109,65 €	- €	5.109,65 €

Begründung: Einzäunung des Spielplatzes hinter der Deichstöpe Krugstraße

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 0891000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
3.500,00 €	4.434,58 €	- €	- 934,58 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Turngeräte

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 5241000 **Bewirtschaftung der Grundstücke**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.600,00 €	1.623,87 €	- €	- 23,87 €	21	2.100,00 €	1.616,91 €	- €	- €	- €

Begründung: Strom Flutlichtanlage, Wartung Beregnungsanlage, Sielverbandsbeitrag Sportanlagen

Produkt: 51100 **Stadtplanung**
Sachkonto: 5431550 **Geschäftsaufwendungen - Bauleitplanung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.000,00 €	6.491,45 €	3.760,40 €	- 9.251,85 €	22	3.200,00 €	- 8.609,73 €	8.609,73 €	- €	8.609,73 €

Begründung: Bauleitverfahren, Anwaltskosten

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5241000 **Bewirtschaftung der Grundstücke**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
32.000,00 €	36.467,90 €	- €	- 4.467,90 €	26	254.900,00 €	128.966,23 €	- €	- €	- €

Begründung: Steigerung bei den Kosten für die Oberflächenentwässerung der Straßen und Wege

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
252.400,00 €	265.383,74 €	- €	- 12.983,74 €	32	866.600,00 €	29.572,82 €	- €	- €	- €

Begründung: Amtsumlage 2020

Produkt: 61200 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**
Sachkonto: 5512000 **Zinsaufwendungen an Gemeinden**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	5,90 €	- €	- 5,90 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Zinsen 2019 für negativen Kassenbestand

Summen:			- 300.565,36 €				54.811,32 €	- €	54.811,32 €
----------------	--	--	----------------	--	--	--	-------------	-----	-------------

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0392/2020/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.08.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist der Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die 1. Nachtragshaushaltsplanung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist im Wesentlichen durch erhebliche Mehreinnahmen geprägt. Trotz deutlicher Einbußen aufgrund der Corona-Pandemie kann der Fehlbedarf nicht nur ausgeglichen werden; vielmehr ist 2020 sogar mit einem Überschuss zu rechnen. Hintergrund für die positive Entwicklung ist zum einen die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung des Landes für 2018 und der Abschluss weiterer Grundstücksüberlassungsverträge für das Baugebiet des B-Planes Nr. 12. Die einzelnen Positionen sind dem beigelegten Entwurf der Nachtragshaushaltsplanung zu entnehmen. Das für 2020 zu erwartende positive Ergebnis darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gemeinde weiterhin ein strukturelles Defizit hat, was sich für die Folgejahre aus der mittelfristigen Finanzplanung deutlich zeigt.

Finanzierung:

Siehe Nachtragshaushaltssatzung.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend dem vorliegenden Entwurf – mit den im Ausschuss empfohlenen Änderungen – zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Julius Körner

Anlagen:

Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020